

Weisung

Urnenabstimmung vom 24. September 2017

betreffend

Erlass einer neuen Schulgemeindeordnung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Sekundarschulpflege unterbreitet Ihnen für die Urnenabstimmung vom 24. September 2017 eine neue Gemeindeordnung und empfiehlt Ihnen, dem Erlass zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Erlass der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach, in Kraft tretend auf den 1. Januar 2018, zustimmen?

In der Beilage finden Sie die neue Gemeindeordnung im vollen Wortlaut.

Die Akten zu dieser Abstimmungsvorlage liegen bei der Schulverwaltung der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach, Dorfstrasse 65, 8912 Obfelden sowie bei den Verwaltungen der Gemeinden Obfelden und Ottenbach zur Einsicht auf.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen mit der neuen Gemeindeordnung sowie der erläuternde Bericht und weitere Informationen sind auf der Website der Sekundarschulgemeinde www.sek-obfelden.ch aufgeschaltet.

Das neue Gemeindegesetz bringt zwingende Anpassungen der Gemeindeordnung mit sich, die bis spätestens Ende 2022 umgesetzt werden müssen. Die Sekundarschulpflege hat diese Anpassungen in der nun vorliegenden Gemeindeordnung umgesetzt.

Dazu erlässt die Sekundarschulpflege folgende Weisung:

Die Vorlage in Kürze

Die Stimmberechtigten von Obfelden und Ottenbach stimmen am 24. September 2017 über die Vorlage der neuen Gemeindeordnung ab.

Mit dem Erlass der neuen Gemeindeordnung werden die Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes umgesetzt. Sie basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten „Mustergemeindeordnung“, deren Formulierungen weitgehend übernommen wurden und beinhaltet unter anderem mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne. Die Organisationskompetenz der Sekundarschulpflege wird gestärkt. Zudem führt das neue Gemeindegesetz im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung.

Die Ausgabenbefugnisse der Schulpflege sowie der Gemeindeversammlung werden auf ein zeitgemässes und mit anderen Schulgemeinden vergleichbares Niveau angepasst. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission wird neu geregelt.

Weisung

A. Die neue Gemeindeordnung

1. Rechtsgrundlage

Am 1. Januar 2018 wird ein neues kantonales Gemeindegesetz in Kraft treten. Dieses Gesetz steckt den Rahmen ab, in welchem die Gemeinden ihre interne Organisation festlegen können. Alle Gemeinden im Kanton Zürich müssen bis 2022 ihre Gemeindeordnung überarbeiten. Die Sekundarschulgemeinde hat die notwendigen Anpassungen in die vorliegende Gemeindeordnung integriert. Dabei handelt es sich um folgende Aspekte:

- ***Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne***

Die Stimmberechtigten entscheiden in Zukunft über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben an der Urne (bisher Gemeindeversammlung oder Schulpflege). Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit gestärkt.

- ***Organisationskompetenz der Schulpflege wird gestärkt***

Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeindeexekutiven mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann die Schulpflege in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen.

Eine Nennung der Ressorts in der Gemeindeordnung ist nicht mehr notwendig. Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Mitglieder der Schulpflege, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte wird mit dem neuen Gemeindegesetz vereinfacht bzw. erstmals ermöglicht.

- **Anlagen und Ausgaben**

Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es prinzipiell nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet. Der Grundsatz, dass alle wesentlichen Ausgaben eines Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung bedürfen, bleibt unverändert. Als Anlage gelten jedoch neu beispielsweise die Anlage von frei verfügbaren Mitteln in Festgeldern oder Investitionen für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen (Immobilien). Weiterhin Ausgaben sind dagegen Investitionen in Betriebsimmobilien (Verwaltungsvermögen wie Schulanlagen usw.) oder einmalige Ausgaben für Verbrauchsmaterial.

- **Einführung HRM2**

Die wesentlichste Änderung erfährt die Rechnungslegung in den Gemeinden. Das sogenannte Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 wird per 1. Januar 2019 eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Hauptelemente des neuen Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

- **Beleuchtender Bericht**

Nach neuem Recht hat die Schulpflege nicht nur bei Vorlagen bei Urnenabstimmungen, sondern auch für Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung einen beleuchtenden Bericht zu erstellen. Dies wird bereits heute so praktiziert.

2. Kernelemente der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten "Mustergemeindeordnung". Die gemeindespezifischen Regelungen, beispielsweise die Kompetenzen der Behörden, wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und teilweise angepasst.

- **Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege**

Die Aufgaben der Schulpflege bleiben im Wesentlichen unverändert. Sie ist für die strategische Planung, Führung und Aufsicht verantwortlich, sorgt dafür, dass die der Schulgemeinde übertragenen Aufgaben umsichtig und wirtschaftlich erbracht werden. Das neue kantonale Gemeindegesetz und die Regelungen in der neuen Gemeindeordnung schaffen die Grundlagen für die effiziente Abwicklung der Geschäfte.

Die Ausgabenbefugnisse der Schulpflege werden teilweise auf ein zeitgemässes und mit anderen Schulgemeinden vergleichbares Niveau angepasst. In-

nerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets kann die Schulpflege wie bisher einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 100'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis max. Fr. 50'000.- tätigen.

Für Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, hat die Schulpflege künftig eine einmalige Ausgabenkompetenz von Fr. 100'000.- (total max. Fr. 250'000.- pro Jahr) und eine wiederkehrende Kompetenz von Fr. 50'000.- (total max. Fr. 100'000.- pro Jahr).

- **Kompetenzen der Gemeindeversammlung**

Innerhalb des bewilligten Budgets kann die Gemeindeversammlung einmalige Ausgaben ab Fr. 100'000.- bis neu Fr. 1'500'000.- und wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 50'000.- bis neu Fr. 250'000.- genehmigen.

Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben hat die Gemeindeversammlung eine einmalige Ausgabenkompetenz ab Fr. 100'000.- bis Fr. 1'500'000.- und eine wiederkehrende Kompetenz ab Fr. 50'000.- bis Fr. 250'000.-.

- **Urnenabstimmung**

Eine Urnenabstimmung erfolgt für einmalige Ausgaben ab Fr. 1'500'000.- und für wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 250'000.-.

- **Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission**

Die Sekundarschulgemeinde verfügt über kein eigenes Land. Auch nach Bezug des eigenen Schulhauses, welches im Baurecht auf einer Parzelle der Primarschulgemeinde Obfelden zu stehen kommt, bestehen nach wie vor mehrere Nutzungsvereinbarungen für Gebäude beziehungsweise deren Nutzung mit der politischen wie auch der Primarschulgemeinde Obfelden. Diese werden auch in den kommenden Jahren periodisch angepasst oder erneuert werden müssen.

Durch einen periodischen Wechsel der Zuständigkeit für die Sekundarschulgemeinde zwischen den Rechnungsprüfungskommissionen Obfelden und Ottenbach wird möglich, dass die Rechnungsprüfungskommission Obfelden Vereinbarungen gleichzeitig aus Sicht zweier verschiedener Gemeinden zu prüfen hat.

Durch das Einsetzen der Rechnungsprüfungskommission Ottenbach als alleinige Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschulgemeinde können solche sehr anspruchsvollen Doppel-Beurteilungen verhindert werden und die Sekundarschulgemeinde sowie deren Stimmberechtigte können davon ausgehen, dass die Prüfung für beide beteiligten Gemeinden unabhängig vorgenommen wird.

Die Finanzplanung der Sekundarschulgemeinde wird auch weiterhin gemeinsam mit der Gemeinde Obfelden wie auch mit der Gemeinde Ottenbach vorgenommen.

3. Kantonale Vorprüfung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, da die Gemeindeordnung nach der Urnenabstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Die Vorprüfung hat stattgefunden und das Gemeindeamt hat im April 2017 zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung Stellung genommen. Die Anregungen des Gemeindeamtes wurden berücksichtigt.

4. Abschied der Rechnungsprüfungskommission Obfelden

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR NEUEN GEMEINDEORDNUNG DER SEKUNDARSCHULE OBFELDEN-OTTENBACH

Erlass der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den vorliegenden Antrag der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach eingehend geprüft und kommt zum folgenden Ergebnis:

Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung soll ein zweckmässiges, zeitgemässes und effizientes Instrument sein, um auch in Zukunft die vielfältigen Aufgaben der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach wahrzunehmen bzw. zu bewältigen.

Mit der neuen Gemeindeordnung werden sowohl für die Sekundarschulpflege als auch für die Sekundarschulgemeindeversammlung die Kompetenzen neu strukturiert und die Zuständigkeiten klar umschrieben. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege bzw. der Gemeindeversammlung wird gegenüber der heute geltenden Gemeindeordnung erhöht, um einen zeitgemässen Handlungsspielraum zu gewähren.

Trotzdem lehnt die Rechnungsprüfungskommission die neue Gemeindeordnung ab.

Grund der Ablehnung ist Artikel 30 der neuen Sekundarschul-Gemeindeordnung, welcher ausschliesslich die RPK Ottenbach als Prüfungsinstanz vorsieht. Die Zementierung einer immer gleichen RPK aus einer gleichen Gemeinde ist demokratiepolitisch fragwürdig.

Die Schulpflege der Sekundarschule hat vorgängig keine Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung durchgeführt. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Sekundarschulpflege hat zu keiner Einigung geführt. Die Sekundarschulpflege hält an diesem einzigen strittigen Artikel der neuen Gemeindeordnung fest.

Die RPK empfiehlt deshalb die vorliegende Gemeindeordnung abzulehnen.

8912 Obfelden, 01.07.2017

Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach

Der Präsident

Jean-Pierre Büchler

Die Aktuarin

Agnes Meili

5. Stellungnahme der Rechnungsprüfung Ottenbach

Stellungnahme der RPK Ottenbach zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach, Art. 30:

Die RPK Ottenbach lehnt den Artikel 30 der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach (SOO) ab, wonach ausschliesslich die RPK Ottenbach für die Rechnungsprüfung der SOO zuständig sein soll. Die RPK Ottenbach befürwortet weiterhin und wie bisher eine alternierende Rechnungsprüfung der SOO durch die entsprechenden Organe der politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Pierre Zinggeler
Präsident

Marcel Seitz
Aktuar

6. Empfehlung der Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach

Die Sekundarschulpflege empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Sekundarschulgemeindeordnung zu genehmigen.

Obfelden, 16. Mai 2017

Namens der
Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach

Susanne van Hoof
Präsidentin

Monika Trottmann
Schulverwalterin

Den Wortlaut der neuen Gemeindeordnung der Sekundarsschulgemeinde Obfelden-Ottenbach finden Sie in beiliegender Broschüre.